

TOP 3.3.1 Zielpunkt – Erledigungsstand Oktober 2016

Nach Konkurseröffnung am 30.11.2015 haben die ExpertInnen des Insolvenzschutzverbandes für ArbeitnehmerInnen von AK und ÖGB mit Hochdruck daran gearbeitet, dass die Zielpunkt-Beschäftigten so rasch als möglich zu ihrem offenen Novembergehalt und Weihnachtsgeld kommen.

Bereits am 7./8.12.2015 konnte für 2.469 Beschäftigte der Antrag auf Insolvenz-Entgelt eingebracht werden. Bereits ab 12.12.2015 sind die ersten Bescheide der IEF-Service GmbH ergangen. Diese rasche Erstzahlung war nur durch das Zusammentreffen besonders günstiger Umstände (strukturierte Lohnverrechnung, klare und nachvollziehbare Ansprüche, Eröffnungsdatum) und die gute Kooperation und den besonderen Einsatz der MitarbeiterInnen der Arbeitnehmervertretung, der IEF-Service-GmbH, des Insolvenzverwalters und der Firmenlohnverrechnung möglich.

Die Erledigung der weiteren Ansprüche (insbesondere aus der Beendigung) kann aus faktischen und rechtlichen Gründen nicht so rasch erfolgen.

Erledigungsstand per Oktober 2016

Über 86,39 % der beantragten Forderungen wurden bereits entschieden.
2.731 AN (99,38 %) haben bis dato zumindest einen Teilbescheid erhalten.

Statistik:

- 2.737 betroffene AN (= 2.748 AN-Akten; davon 11 Personen mit 2 DV).
- Sämtliche Arbeitsverhältnisse wurden aufgelöst und auch tatsächlich beendet (die letzte Kündigungsfrist endet im Oktober 2016).
- 2.604 Arbeitsverhältnisse wurden in der Insolvenz nach § 25 IO beendet – davon 2.570 durch berechtigten Austritt nach § 25 IO; 34 Arbeitsverhältnisse endeten durch Verwalterkündigung nach § 25 IO.
- Für 2.703 ArbeitnehmerInnen wurden Beendigungsansprüche (Kündigungsentschädigung und/oder Urlaubsabgeltung; Abfertigung) geltend gemacht. Summe der Beendigungsansprüche: netto € 28.710.433 (darin Abfertigung ALT netto € 7.922.052 – für 479 ArbeitnehmerInnen).
- Gesamtbetrag der geltend gemachten Forderungen: netto € 35.995.345,-.
- An AN ausbezahlt: € 30.199.803,-.
- Abgelehnt: € 895.294 (Ablehnungsgründe: KÜE ab 4. Monat wegen anrechenbarem Einkommen; Überschreitungen der Sicherungshöchstgrenzen; Ansprüche – insbesondere Öffnungszeitenzuschläge – außerhalb des 6-Monats-Sicherungszeitraumes).